

Landgericht Schweinfurt

Az.: 21 O 161/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ**, Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

TaxMentoring GmbH, vertreten durch David Schönaich, Werkstätten 18, 51379 Leverkusen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Rückforderung Coaching-Honorar

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 2. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Leitsch als Einzelrichterin am 29.09.2025 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2025 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.866,61 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 02.04.2025 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Beklagten und der Klägerin geschlossene Coaching-Vertrag (Vertragsnummer: [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin aus diesem Vertrag resultiert.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.466,43 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche aus einem sogenannten „Coaching-Vertrag“.

Am 25.06.2024 schlossen die Klägerin und die Beklagte einen Vertrag über das von der Beklagte angebotene Programm „Gold Mentoring – 1 Jahr Umsetzungsbegleitung“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 15.466,43 € (Anlage KGR1), zahlbar in vier monatlichen Raten beginnend mit dem 15.07.2024. Die Klägerin zahlte an die Beklagte die erste Rate von 3.866,61 €.

Die Klägerin war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jedenfalls auch als selbständige Medizinische Dokumentationsassistentin tätig.

Für dieses Programm lag keine Zulassung gem § 12 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht - Fernunterrichtsschutzgesetz (im Folgenden: FernUSG) vor.

Hinsichtlich des Inhalts des Programms im Einzelnen und der beinhalteten Leistungen wird auf die Programmbeschreibung Anlage KGR1 Bezug genommen.

Die Klägerin nahm sodann zunächst an dem Mentoring-Programm teil, arbeitete einige Videos der Lerninhalte durch und führte ein Gespräch mit einer Steuerberaterin. Dynamische Live-Calls und auch sonstige Gespräche haben nicht stattgefunden.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 26.11.2024 forderte die Klägerin die Beklagte sodann zur Rückzahlung der gezahlten Vergütung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam sei (Anlage KGR3). Die Beklagte lehnte die Ansprüche mit Schreiben vom 11.12.2024 ab (Anlage B1).

Die Klägerin ist der Auffassung, der Vertrag sei nichtig, weil er gegen § 7 Abs. 1 FernUSG versto-

ße. Außerdem sei er wirksam angefochten worden, weil die Klägerin über die Inhalte des Vertrages arglistig getäuscht worden sei. Schließlich sei der Vertrag auch nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Sie könne deshalb die Rückzahlung des gezahlten Betrages verlangen. Der Feststellungsantrag sei als (negativer) Zwischenfeststellungsantrag zulässig. Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seien nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem FernUSG zu erstatten.

Die Klägerin **b e a n t r a g t** mit ihrer der Beklagten am 01.04.2025 zugestellten Klage,

1. *die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerin 3.866,61 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.*
2. *die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.134,55 € zu zahlen.*
3. *festzustellen, dass der zwischen der Beklagtenseite und der Klägerin geschlossene Coaching-Vertrag (Vertragsnummer [REDACTED]) nichtig ist und dass keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin aus diesem Vertrag resultiert.*

Die Beklagte **b e a n t r a g t**,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Vertrag unterfalle nicht dem Anwendungsbereich des FernUSG. Die Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Eine Zulassung würde nicht benötigt. Außerdem sei das FernUSG bei Vertragsschlüssen mit Unternehmern nicht anwendbar. Eine individuelle Kontrolle eines Lernerfolgs erfolge nicht; dies wäre im Rahmen des hier vorliegenden Konzepts auch nicht möglich. Es würden keine individuellen Lernfortschritte eines Coachees abgeprüft. Das Coaching enthalte auch keine anderweitigen Prüfungen oder Tests. Der zeitliche und inhaltliche Schwerpunkt liege auf den wissensvermittelnden Gruppen-Live-Calls, der Anteil der synchronen Maßnahmen im Rahmen des Coachings überwiege erheblich. Der Aspekt der räumlichen Distanz sei nicht erfüllt.

Der Klägerin stünde auch ein Anfechtungsrecht nicht zu. Der Vertrag sei nicht nach § 138 BGB nichtig. Zudem seien sämtliche Leistungen fachgerecht erfolgt; die erlangten Kenntnisse seien für den angesprochenen Markt nutzbar.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache überwiegend Erfolg.

A.

Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Schweinfurt ergibt sich aus § 26 FernUSG. Der Feststellungsantrag ist nach § 256 Abs. 2 ZPO zulässig.

B.

Die Klage ist überwiegend begründet und nur insoweit abzuweisen, als die Klägerin auch den Ersatz der ihr vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten begehrt.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vergütung i.H.v. 3.866,61 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, weil der zwischen den Parteien abgeschlossene Dienstvertrag gem. § 7 Abs. 1 FernUSG i.V.m. § 12 Abs. 1 FernUSG nichtig ist.

1. Die Beklagte verfügte nicht über die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung.
2. §§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 FernUSG sind auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar. Entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Ansicht ist nach der nunmehr ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.06.2025 der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher iSd § 13 BGB beschränkt, sondern erstreckt sich vielmehr auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht iSd § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (BGH, Urteil vom 12.06.2025 - III ZR 109/24, BeckRS 2025, 16222).

3. Bei dem von der Klägerin gebuchten Programm handelt es sich um Fernunterricht iSd § 1 Abs. 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind (Nr. 1) und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen (Nr. 2).

a) Nach der Programmbeschreibung ist die Vermittlung derartiger Kenntnisse und Fähigkeiten vereinbart. Hierfür genügt nämlich jegliche Art von Kenntnissen, ohne dass es auf eine gewisse Mindestqualität ankäme (BGH, a.a.O. Rn. 21).

Die Verpflichtung der Beklagten bestand vorrangig darin, der Klägerin Wissen zur eigenen Steuergestaltung zu vermitteln, um das erforderliche Know-How zur Nutzung von Steuervorteilen und zum nachhaltigen Schutz des eigenen Vermögens zu erlangen. Dabei stand die Vermittlung von Wissen auch gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung des Teilnehmers deutlich im Vordergrund. Dies ergibt sich insbesondere auch daraus, dass es die Empfehlung der Beklagten ist, das gesamte Lernprogramm zu absolvieren unabhängig vom eigenen maßgeschneiderten Fahrplan, und wiederholt von der Beklagten in der Programmbeschreibung auf zu erwerbendes Wissen und eine 5-wöchige Lernphase hingewiesen wird. Auch die „Dynamischen Live Calls“ finden in Gruppen von Teilnehmern statt. Der Support im Bedarfsfall und der einmalige Termin mit der Gestaltungskanzlei fallen daneben nicht ins Gewicht.

b) Dabei sind Lernende und Lehrende auch überwiegend räumlich getrennt. Diese räumliche Trennung liegt auch bei Online-Unterricht der vorliegenden Art vor. Ob dieses Tatbestandsmerkmal einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt, ist nicht entscheidungserheblich und kann offenbleiben. Denn im vorliegenden Fall wäre selbst bei einer solchen einschränkenden Auslegung von einer überwiegenden räumlichen Trennung iSd § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG auszugehen, da asynchrone Unterrichtsanteile hier jedenfalls überwiegen.

Dem asynchronen Unterricht sind neben den zur Verfügung gestellten Lehrvideos auf der Lernplattform bzw. den Arbeitshilfen auch die dynamischen 14tägigen Live-Calls in Gruppen zuzuordnen. Synchrone Unterrichtsanteile, die – wie hier die Live-Calls – zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt

angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (BGH, a.a.O. Rn. 26). Dem synchronen Unterricht können damit lediglich dem in der Programmbeschreibung vorgesehenen Termin in der Gestaltungskanzlei oder dem Support bzw. der Begleitung im Bedarfsfall zugeordnet werden, die entweder in physischer Präsenz oder zumindest als ausschließlich synchrone Online-Kommunikation durchgeführt werden. Solche Veranstaltungen sollten allerdings nach der Programmbeschreibung eine allenfalls untergeordnete Rolle spielen

Dies bestätigt sich auch in den Angaben der informatorisch angehörten Klägerin, die berichtete, dass im Rahmen ihrer Teilnahme lediglich ein persönliches Gespräch stattgefunden hat. Die Beklagte bzw. ein von ihr bevollmächtigter Vertreter konnte hierzu nicht angehört werden, weil ein solcher trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht zum Termin zur mündlichen Verhandlung erschienen ist; die nach § 141 Abs. 3 ZPO bevollmächtigte Prozessbevollmächtigte konnte keine weiteren Angaben hierzu machen.

c) Nach dem Vertragsinhalt war auch die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG erforderliche Überwachung des Lernerfolgs von der Beklagten geschuldet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten. Eine einzige Lernkontrolle genügt (BGH, a.a.O. Rn. 28 m.w.N.).

Ein solcher Anspruch der Klägerin ist auf der Grundlage der Programmbeschreibung zu bejahen. Unter Ziff. 4 ist ausdrücklich die Möglichkeit und damit auch das Recht des Teilnehmers vorgesehen, jederzeit im Rahmen der 1jährigen Umsetzungsbegleitung Fragen zu stellen. Gleiches ist vorgesehen beim 1jährigen Support (Ziff. 7) und innerhalb der 14tägigen dynamischen Gruppen-Live-Calls (Ziff. 8). Dabei bezieht sich das Fragerecht – jedenfalls auch – auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs, indem es heißt, dass Fragen zu den Gestaltungen des Mentoring-Programms gestellt werden können. Hierdurch können Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen, ob die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst wurden und richtig angewendet werden können. Dass dies Gegenstand des Fragerechts ist, ist zwar in der Programmbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt, folgt jedoch aus deren Auslegung. Wie ausgeführt, stellt die Programm-

beschreibung die Wissensvermittlung gegenüber einer individuellen und persönlichen Beratung und Begleitung des Teilnehmers deutlich in den Vordergrund. Vor diesem Hintergrund kann die Fragemöglichkeit aus der Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise nur so verstanden werden, dass ihr Gegenstand jedenfalls auch die vermittelten Lerninhalte sind, es also nicht etwa lediglich um eine individuelle Beratung zum Beispiel in Bezug auf die Steueroptimierung geht (vgl. auch BGH, a.a.O., Rn. 28). Dass bei der Beklagte keine Arbeitskorrekturen stattfinden, steht der Annahme von Fernunterricht iSd § 1 Abs. 1 FernUSG nicht entgegen (a.a.O.).

4. Das von der Beklagten angebotene Programm ist auch nicht nach § 12 Abs. 1 S. 3 FernUSG vom Zulassungserfordernis befreit, da es nicht ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.
5. Der Rückerstattungsanspruch besteht in Höhe des gezahlten Betrages von 3.866,61 €.

Der Wert der erbrachten Leistungen ist im Rahmen der Saldotheorie nicht zu berücksichtigen. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat zu diesem Wert nichts vorgetragen. Insoweit bedurfte es auch keines rechtlichen Hinweises nach § 139 ZPO; denn die Beklagte hat spätestens nach dem Schriftsatz der Klägerin vom 21.07.2025 erkennen müssen, dass es hierauf ankommt.

II.

Da der Coaching-Vertrag nichtig ist und die Beklagte keinen (weiteren) Vergütungsanspruch aus diesem Vertrag hat, war auch der Feststellungsantrag begründet.

III.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1 S. 2, 288 Abs. 1, 187 Abs. 1 (analog) BGB.

IV.

Die Klägerin hat hingegen keinen Anspruch auf Ersatz der ihr vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten. Eine Anspruchsgrundlage hierfür ist nicht ersichtlich, insbesondere befand sich die Beklagte zum Zeitpunkt der vorgerichtlichen Tätigkeit hinsichtlich der begehrten Ansprü-

che auch noch nicht in Verzug. Auch Ansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB sind nicht ersichtlich. Wenn man davon ausgeht, dass es sich bei § 12 FernUSG um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handelt, bezieht sich die Haftung aber jedenfalls nur auf diejenigen Schäden, deren Rechtsgüter auch vom Schutzgesetz geschützt werden. Das Vermögen ist davon keinesfalls erfasst. Die Zulassung soll nämlich Teilnehmende vor unzulänglichem Fernlehrmaterial schützen und die Mindestqualität der Fernlehrgänge gewährleisten (Vennemann, Fernunterrichtsschutzgesetz, 2. Auflage 2014, § 12 Rn. 3).

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

D.

Die Streitwertfestsetzung erfolgte auf der Grundlage von §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1
96047 Bamberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelas-

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstr. 1
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Leitsch
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 29.09.2025

gez.
Katzenberger, JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Schweinfurt, 29.09.2025

Katzenberger, JOSEkr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle